

**Gebührenordnung der Universität Erfurt
für den weiterbildenden Studiengang
„Magister Lehramt Sonderpädagogik“**

vom 15. September 2008

Hinweis:

Die formale Ausfertigung der Ordnung erfolgt durch die Unterschrift des Präsidenten. Das Ausfertigungsdatum ist unter der Überschrift ausgewiesen. In der Kopfzeile sind zudem das Datum der amtlichen Veröffentlichung und die Registernummer des Verkündungsblattes der Universität Erfurt zu dieser Ordnung vermerkt.

Die Ordnung ist wie folgt zu zitieren:

[Titel der Ordnung] in der Fassung vom [Ausfertigungsdatum], (VerkBl. UE RegNr.: _____)

**Die Wiedergabe dieser Ordnung als PDF-Datei im WWW erfolgt
in Ergänzung ihrer amtlichen Veröffentlichung im
Verkündungsblatt der Universität Erfurt.**

Fragen oder Kommentierungen bitte an:

E-Mail: Bernhard.Becher@uni-erfurt.de

**Gebührenordnung der Universität Erfurt
für den weiterbildenden Studiengang
„Magister Lehramt Sonderpädagogik“**

vom 15. September 2008

Gemäß § 2 Abs. 2 des Thüringer Hochschulgebühren- und -entgeltgesetzes (ThürHGEG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 644) in Verbindung mit §§ 3 Abs. 1, 16, 27 Abs. 3 Satz 2 Nr. 7 und 33 Abs. 1 Nr. 12 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601) in Verbindung mit §§ 3 Abs. 2 Satz 2 Nr. 7 und 9 Abs. 1 Nr. 13 der Grundordnung der Universität Erfurt vom 21. Mai 2008 (Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums Nr. 6/2008, S. 207) erläßt die Universität Erfurt die nachstehende Gebührenordnung für den weiterbildenden Studiengang „Magister Lehramt Sonderpädagogik“; das Präsidium der Universität Erfurt hat diese am 28. August 2008 beschlossen.

Die Gebührenordnung wurde mit Erlass des Thüringer Kultusministeriums vom 29. September 2008, Az.41-5521 genehmigt.

Inhalt:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Gebührenerhebung
- § 3 Höhe und Fälligkeit
- § 4 Leistungen der Universität Erfurt
- § 5 In-Kraft-Treten

**§ 1
Geltungsbereich**

(1) Die Gebührenordnung regelt die Erhebung von Studiengebühren für den vom Fakultätsrat der Erziehungswissenschaftlichen Fakultät und vom Senat der Universität Erfurt am 25. Juni 2008 beziehungsweise 9. Juli 2008 beschlossenen sowie vom Präsidenten der Universität Erfurt am 11. Juli 2008 genehmigten viersemestrigen Weiterbildungsstudiengang, welcher mit der Graduierung „Magister Lehramt Sonderpädagogik“ abschließt.

(2) Die Allgemeine Gebührenordnung sowie sonstige Benutzungs- und Gebührenordnungen der Universität Erfurt und ihrer Einrichtungen bleiben unberührt.

**§ 2
Gebührenerhebung**

- (1) Die Universität Erfurt erhebt für die Teilnahme am weiterbildenden Studiengang „Magister Lehramt Sonderpädagogik“ gemäß § 7 Abs. 2 ThürHGEG Studiengebühren zur Deckung des Aufwands.
- (2) Die Studiengebühr ist von jedem Studierenden zu entrichten, der an der Universität Erfurt gemäß der Prüfungs- und Studienordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung für den weiterbildenden Studiengang „Magister Lehramt Sonderpädagogik“ eingeschrieben ist.

§ 3 Höhe und Fälligkeit

- (1) Die Studiengebühr für den weiterbildenden Studiengang „Magister Lehramt Sonderpädagogik“ beträgt pro Semester 500 € (in Worten: fünfhundert Euro).
- (2) Die Studiengebühr wird mit der Immatrikulation zum ersten Semester bzw. mit der Rückmeldung zu den Folgesemestern für das jeweilige Semester fällig. Sie ist grundsätzlich im Voraus zu entrichten und deren Zahlung mit dem Antrag auf Immatrikulation bzw. Rückmeldung durch Vorlage eines Kontoauszuges nachzuweisen. Zahlungsempfänger ist die Universität Erfurt. Die Dauer der Zahlungsverpflichtung ist nicht an die Regelstudienzeit gebunden.
- (3) Die Studiengebühr befreit nicht von sonstigen Zahlungsverpflichtungen gegenüber der Universität Erfurt, ihren Einrichtungen, dem Thüringer Studentenwerk sowie der Studentenschaft der Universität Erfurt.
- (4) Bei Rücknahme einer Anmeldung für das Weiterbildende Studium vor Studienbeginn werden bereits entrichtete Studiengebühren nur dann (abzüglich eines 10 %igen Verwaltungskostenanteils) erstattet, wenn der Rücktritt spätestens 10 Tage vor Beginn des weiterbildenden Studiums schriftlich erklärt wird. Im Übrigen wird die anteilige Studiengebühr bei vorzeitiger Beendigung des weiterbildenden Studiums auf Antrag erstattet, wenn ein wichtiger Grund glaubhaft gemacht werden kann.
- (5) Während einer Beurlaubung nach § 68 Abs. 2 ThürHG wird die Verpflichtung zur Zahlung von Studiengebühren ausgesetzt.

§ 4 Leistungen der Universität Erfurt

- (1) Mit der Studiengebühr sind alle Kosten der Lehre innerhalb des weiterbildenden Studiengangs „Magister Lehramt Sonderpädagogik“ abgedeckt. Ebenfalls abgegolten sind die Überlassung der obligatorischen Studienmaterialien, Prüfungen und Korrekturleistungen.
- (2) Nicht durch die Studiengebühren abgedeckt sind evtl. anfallende Kosten im Rahmen von Exkursionen sowie von Lehrveranstaltungen außerhalb der Hochschule; hierfür wird von den Studierenden ein Kostenbeitrag in Höhe des Selbstkostenpreises der Hochschule erhoben.

§ 5 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Universität Erfurt folgenden Monats in Kraft.

Der Präsident
der Universität Erfurt